

gehandelt, wendet sich der folgende Theil dieses Abschnitts in cap. 54—60 der Haftung für zufällige Umstände zu. Es sind die Fälle aufgeworfen, dass ein Baum, der gefällt oder verbrannt werden soll (cap. 54 und cap. 55), im Niederstürzen Unheil angerichtet, dass eine zum Thierfang gegrabene Grube oder gelegte Schlinge (cap. 56), endlich irgend ein Hausthier (cap. 57) einen Schaden verübt hat. Weshalb soll nun das cap. 56 an dieser Stelle eingeschoben sein? Passt es etwa nicht in den Zusammenhang? De Geer weiss für diese Behauptung nur anzuführen, dass der Inhalt von cap. 56 auch in cap. 58 enthalten sei, und nimmt an, dass cap. 58 einer fränkischen Verordnung seinem Inhalte nach entlehnt und später noch ein Fragment dieser Verordnung, aus der cap. 58 geschöpft habe, als cap. 56 in das Gesetz hineingeschrieben sei. Nun stimmen allerdings cap. 56 und cap. 58 inhaltlich völlig überein¹, aber hat De Geer's Hypothese zu Erklärung dieses Umstandes irgend welche innere Wahrscheinlichkeit? Wenn wirklich schon jene angebliche fränkische Verordnung in cap. 58 dem Inhalte nach wiedergegeben war, weshalb sollte dann später in cap. 56 ihr Wortlaut eingeschaltet sein? So thöricht ist doch sonst nicht bei der angeblichen Compilation verfahren worden. Uns scheint es viel wahrscheinlicher, dass die Wiederholung von cap. 56 in cap. 58 einem zufälligen Versehen eines Abschreibers zuzuschreiben ist. Und auf welche Thatfachen stützt sich denn eigentlich die Hypothese De Geer's, dass cap. 56 gerade der ursprüngliche, später eingeschobene Text einer in cap. 58 auszugsweise wiedergegebenen Verordnung sei? De Geer vermag nur das eine anzuführen, dass cap. 56 mit Qui, cap. 58 mit Si beginnt, und da die Mehrzahl der Capitel dieses Abschnitts mit Si anfängt, so behauptet er, man habe die relativisch gefasste fränkische Verordnung bei der Aufnahme in diesen Abschnitt der Compilation in die bedingende Form gekleidet. Dem ist entgegen zu halten, dass sogar innerhalb der ersten 17 Capitel der lex, die selbst nach De Geer nicht fränkischen Verordnungen entstammen, sich mitten zwischen conditionell gefassten Rechtssätzen solche finden, die mit einem Relativsatz anheben. Damit fallen aber die auf cap. 56 und 58 bezüglichen Ausführungen De Geer's in einander, wie ein Kartengebäude. Eben so fällt damit

1) Cap. 56 lautet: 'Qui laqueum fossam vel ad feras capiendas fecerit et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, multam solvat'. Cap. 58: 'Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum cuilibet fecerint, a quo parata sunt componatur'.